

Referent Schäffer: Die zweite Erläuterung lautet: „In den Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit einer Person nach dem letzten Aufenthalte derselben innerhalb Landes festzustellen ist, hat die Beschaffenheit desselben und die Veranlassung dazu keinen Einfluß auf die §. 4. des Heimathsgesetzes gedachte Verbindlichkeit des zur Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirks.“

Dazu ist im Berichte gesagt:

Zu 2. ad §. 9. Diese von beiden Kammern angenommene Erläuterung kann, wie selbst die Motiven nicht verbergen, eine bedeutende und fühlbare Last für einzelne, von dieser Bestimmung betroffene, Communen herbeiführen. In einem solchen ganz unverschuldeten Falle soll, wenn der aufzunehmenden preßhaften Person ein Unterkommen in einer Landesanstalt zu verschaffen unthunlich erscheint, der betreffenden Gemeinde eine Beihülfe aus Staatskassen verabreicht werden.

Der ersten Kammer hat es unbillig geschienen, wolle man bei Zugewährung einer solchen Unterstützung den Umstand berücksichtigen, ob die betreffende Gemeinde eine unvermögende sei. Sie hat sich daher zu nachfolgendem, in der Schrift zu stellenden Antrage,

die hohe Staatsregierung wolle den Gemeinden in dergleichen außerordentlichen sie betroffenen, und völlig außer ihrer Schuld gelegenen Fällen, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie unvermögend sind oder nicht, eine Unterstützung aus Staatskassen gewähren, vereinigt.

Die Deputation theilt diese Ansichten, und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand hierüber etwas zu sprechen?

Abg. Scholze: Ich muß mir hier eine Bemerkung erlauben, und ich glaube wohl eine wichtige. Jetzt ist das Auswandern an der Tagesordnung. Nun ist es schon vorgefallen, daß einer aus Polen zurückgekommen ist, und hat in einer Gemeinde an der Grenze Arbeit erhalten. Dieser kann am Ende der Gemeinde sehr zur Last fallen, der Gemeindevorstand hat das nicht gleich erfahren; kein Ortsstatut hat in der Gemeinde noch nicht können aufgenommen werden, weil über einzelne Enclaven noch Ungewißheit vorwaltet, so daß darüber noch keine feste Bestimmung getroffen werden konnte, kein Fremder dürfe aufgenommen werden, bevor nicht der Heimaths- und Verhaltschein in Ordnung und übergeben worden sei. Dieser Mann ist gebürtig, ich glaube aus Pottschappel im Plauischen Grunde, diese Gemeinde ertheilte ihm keinen Heimathschein und wurde als Ausländer betrachtet. Er hat vom hohen Staatsministerium darüber einen Revers erhalten; daß in dem Falle, wenn er der Gemeinde zur Last fiele, er dann von der hohen Staatsregierung Unterstützung erhalten solle. Ich muß mir darüber erlauben zu bemerken: wohin soll das führen? Wenn, „da jetzt das Auswanderungssystem an der Tagesordnung steht,“ Jemandem durch Einflüsterung weiß gemacht wird, daß Schätze in andern Ländern leicht zu erhaschen wären, er

sich dahin begiebt, hinterdrein aber, wenn er sieht, daß es nicht so ist, und kommt wieder zurück, was werden dadurch der Staatskasse und den Gemeinden für Lasten zugezogen, wenn alle diese dann bei ihrer Zurückkunft als Ausländer sollen behandelt werden? Es ist gut, daß die Staatskasse hier eingreifen will; allein wird ein solcher Mensch krank, so muß die Gemeinde doch die Aufwartung und eine Wohnung besorgen; denn er hat dort keine Angehörigen, und außerdem auch Niemanden, welcher ihn pflegt. Das kann ein sehr bedeutender Uebelstand werden, er fällt der Gemeinde, wo er hinkommt, zur Last. Hier aber glaube ich, könnte doch etwas festgesetzt werden, daß solche derselben Gemeinde wieder zugewiesen werden dürften, von wo sie ausgewandert sind. Ich muß das der geehrten Kammer überlassen, aber ich glaube, daß die Staatskasse dabei in bedeutenden Nachtheil kommt und noch mehr die Gemeinden. Ob darüber ein Antrag zu stellen wäre, der noch bei diesem Landtage durch die Deputation könnte erläutert, durch die Kammer berathen und in das Gesetz mit eingebracht werden könnte, das muß ich der Kammer überlassen, was sie darüber beschließen wird. Ich würde mir erlauben, einen Antrag darauf zu stellen, daß im Heimathsgesetze eine Bestimmung möchte darüber getroffen werden, und welche sich als eine Erläuterung jetzt noch mit anknüpfen ließ, er lautet folgendermaßen: „Daß die Gemeinden, woher sie ausgewandert sind, und wo sie früher ihr Heimathsrecht hatten, verbindlich gemacht werden, wenn solche Auswanderer wieder zurückkommen, daß sie solche als ihre Heimathsangehörigen wieder aufnehmen müssen,“ denn wenn das die Gemeinden an den Grenzen und die Auswanderer selbst richtig erfahren, so entsteht dort ein Krieg, keine Gemeinde wird einen herein lassen wollen, und wenn einer glücklich hereingekommen ist, so bleibt er der ersten besten Gemeinde über'n Halse; ist er nun ganz schlecht, so bleibt er da liegen, und arbeitet wenig oder nichts, denn die Staatsregierung muß ihn unterstützen, und die Gemeinde erhält die oben schon berührten Lasten. Ich sehe bei dieser Angelegenheit einem großen Uebelstande entgegen, und überlasse der Kammer, was sie darüber beschließen will.

Präsident D. Haase: Mir scheint, daß der Abgeordnete im Irrthum ist über den Inhalt der 9. §. Es handelt sich nämlich in der 9. §. von dem Falle, wenn Jemand in keinem Orte des Landes seine Heimath hat, innerhalb des Landes nicht geboren worden, oder dessen Heimath nicht zu ermitteln ist. Ich glaube also, daß dieser Antrag nicht hierher gehört, da die §., wie gesagt, bloß von einem solchen Individuo handelt, welches keine Heimath im Lande hat, oder dessen Heimath nicht zu ermitteln ist.

Abg. Scholze: Ich spreche von einem ähnlichen Falle, wo ein Auswanderer ins Land zurückgekommen ist; die Gemeinde, wo er vor der Auswanderung heimathsangehörig war, hat ihn keinen Heimathschein gegeben, und die hohe Staatsregierung hat solches auch genehmigt und in dem Rescript versprochen, daß der Mensch, wenn er sich nicht selbst forthelfen könnte, von der Regierung unterstützt werden solle.